Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1171

19. 09. 91

Sachgebiet 9133

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des Bundesjagdgesetzes

A. Zielsetzung

In § 17 des Bundesjagdgesetzes und § 5 des Waffengesetzes sind Versagungsgründe für jagdrechtliche und waffenrechtliche Erlaubnisse aufgeführt. Unter Würdigung vor allem der gewachsenen, besonderen Lage in den neuen Bundesländern reicht der Katalog der Versagungs- und Widerrufsgründe nicht aus. Da also die geltenden Vorschriften des Bundesjagdgesetzes und des Waffengesetzes keine hinreichende Handhabung bieten, sollen die einschlägigen Vorschriften durch diese Gesetzesinitiative ergänzt werden.

1. Zur Vermeidung der mit jedem Waffenbesitz verbundenen Risiken für besonders schutzwürdige Rechtsgüter ist es geboten, Personen, die sich in verfassungswidrigen Parteien (Artikel 21 Abs. 2 GG) oder in verbotenen Vereinigungen (Artikel 9 Abs. 2 GG) engagiert haben, grundsätzlich vom Waffenbesitz fernzuhalten.

2. Entsprechendes muß für Personen gelten, die in wichtigen Organen und Einrichtungen des SED-Unrechtssystems tätig waren und dieses wesentlich gestützt haben.

   Für weite Bevölkerungskreise ist es auf Grund der geschichtlichen Situation völlig unverständlich, nicht hinnehmbar und nicht zumutbar, daß solche Personen, z. B. ständige Mitarbeiter des früheren Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit, jagdrechtliche und waffenrechtliche Erlaubnisse erhalten oder behalten mit der Folge, daß sie im Besitz von Schußwaffen bleiben. Die Befürchtungen und das Unverständnis werden auch verstärkt durch die neuerlichen Erkenntnisse über die enge Kooperation zwischen der terroristischen Vereinigung RAF und dem ehemaligen Staatssicherheitsdienst.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor

— in §§ 5 und 47 des Waffengesetzes sowie

— in §§ 17 und 18 des Bundesjagdgesetzes

zusätzliche Versagungs- und Widerrufsgründe aufzunehmen.

1. Die Vorschriften über die Unzuverlässigkeit im Waffengesetz und Bundesjagdgesetz werden durch Aufnahme einer widerlegbaren, auf zehn Jahre befristeten Vermutung der Unzuverlässigkeit von Personen, die für eine vom Bundesverfassungsgericht verbotene Partei oder einen unanfechtbar verbotenen Verein tätig waren, erweitert. Entsprechendes gilt für die Widerrufsgründe.

2. In gleicher Weise werden die Vorschriften über die Unzuverlässigkeit und den Widerruf ergänzt hinsichtlich des Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundrechte. Ein solcher Verstoß wird bei Personen vermutet, die als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit, hauptamtliche Mitarbeiter der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der Politabteilungen der bewaffneten Organe, Stellvertreter für politische Arbeit der Dienststellen der bewaffneten Organe, Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der ehemaligen DDR, der Bezirkseinsatzleitungen der SED oder der Kreiseinsatzleitungen der SED tätig waren. Die Vermutung endet mit Ablauf von zehn Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 641 03 — Wa 64/91

Bonn, den 19. September 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des Bundesjagdgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des Bundesjagdgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Kapitel II, Sachgebiet C, Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

   „5. a) in einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder in einem unanfechtbar verbotenen Verein tätig waren, sofern seit dem Verbot noch nicht zehn Jahre verstrichen sind,

   b) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundrechte verletzt haben. Dies wird bei Personen vermutet, die als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit, hauptamtliche Mitarbeiter der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der Politabteilungen der bewaffneten Organe, Stellvertreter für politische Arbeit der Dienststellen der bewaffneten Organe, Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der ehemaligen DDR, der Bezirkseinsatzleitungen der SED oder der Kreiseinsatzleitungen der SED tätig waren. Die Vermutung der Unzuverlässigkeit endet mit Ablauf von zehn Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des Bundesjagdgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)."

2. In § 47 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Eine Erlaubnis oder Zulassung nach diesem Gesetz ist ferner zu widerrufen, wenn sie wegen mangelnder Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 nicht erteilt werden dürfte."

Artikel 2
Änderung des Bundesjagdgesetzes

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Kapitel VI, Sachgebiet F, Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

   „5. a) in einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder in einem unanfechtbar verbotenen Verein tätig waren, sofern seit dem Verbot noch nicht zehn Jahre verstrichen sind,

   b) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundrechte verletzt haben. Dies wird bei Personen vermutet, die als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit, hauptamtliche Mitarbeiter der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der Politabteilungen der bewaffneten Organe, Stellvertreter für politische Arbeit der Dienststellen der bewaffneten Organe, Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der ehemaligen DDR, der Bezirkseinsatzleitungen der SED oder der Kreiseinsatzleitungen der SED tätig waren. Die Vermutung der Unzuverlässigkeit endet mit Ablauf von zehn Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des Bundesjagdgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)."

2. § 18 wird wie folgt geändert:

   Der bisherige Text wird Absatz 1.

   Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Ein Jagdschein ist ferner für ungültig zu erklären und einzuziehen, wenn er wegen mangelnder Zuverlässigkeit nach § 17 Abs. 4 Nr. 5 nicht erteilt werden dürfte."

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Zum Schutz der Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes und anderer Rechte ist es erforderlich, die mit jedem Waffenbesitz verbundenen Risiken nur bei solchen Personen hinzunehmen, die Gewähr dafür bieten, daß sie von Waffen keinen unzulässigen Gebrauch machen und auch sonst mit Waffen verantwortungsbewußt umgehen.

1. Das geltende Recht wird diesen Anforderungen hinsichtlich solcher Personen, die sich in verfassungswidrigen Parteien im Sinne des Artikels 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder in verbotenen Vereinigungen im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes engagiert haben, nicht hinreichend gerecht. Dies gilt insbesondere auch für die Zeit nach rechtskräftiger Auflösung. Die Erfahrungen sprechen dafür, daß vielfach versucht wird, die Verbote zu unterlaufen. Außerdem muß davon ausgegangen werden, daß Anhänger verfassungswidriger Organisationen deren rechtsfeindliche Einstellung so weit verinnerlicht haben, daß ihnen zur Vermeidung von Risiken im Regelfall und auf Zeit der Besitz von Waffen nicht gestattet werden kann.

2. Die vorgesehenen Änderungen des Waffengesetzes und des Jagdgesetzes sind weiter notwendig, um frühere hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit, hauptamtliche Mitarbeiter der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der Politabteilungen der bewaffneten Organe, Stellvertreter für politische Arbeit der Dienststellen der bewaffneten Organe, Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der ehemaligen DDR, der Bezirkseinsatzleitungen der SED oder der Kreiseinsatzleitungen vom Waffenbesitz und von der Jagdausübung auszuschließen. Ein solcher Eingriff ist erforderlich, da der betreffende Personenkreis in der Vergangenheit eine oft menschenverachtende und allen rechtsstaatlichen Prinzipien widersprechende Tätigkeit ausgeübt hat, ohne daß in jedem Einzelfall die Unzuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes nachgewiesen werden kann. Die Notwendigkeit einer speziellen gesetzlichen Regelung wird durch die jüngsten Erkenntnisse über die Unterstützung von terroristischen Vereinigungen in aller Welt noch nachdrücklich unterstrichen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 ergänzt die Versagungsgründe des § 5 Abs. 2 des Waffengesetzes.

Zu Buchstabe a

Die Aufnahme einer widerlegbaren Vermutung der Unzuverlässigkeit in § 5 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a des Waffengesetzes gegenüber Personen, die in Organisationen (Parteien, Vereinigungen) tätig waren, deren Verfassungswidrigkeit rechtskräftig festgestellt ist, entspricht der gesetzlichen Systematik im Verhältnis der Generalklausel in § 5 Abs. 1 zu den einzelnen Tatbeständen in § 5 Abs. 2 des Waffengesetzes. Allerdings muß auch hier dem einzelnen früheren Mitglied die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung für die Unzuverlässigkeit möglich sein, etwa durch Nachweis der Inaktivität.

Außerdem muß eine zeitliche Begrenzung von zehn Jahren vorgesehen werden, weil jedem die Chance eingeräumt werden muß, nach einer bestimmten Zeit waffenrechtlich als zuverlässig zu gelten, sofern er sich aus seinen früheren Bindungen an verfassungswidrigen Bestrebungen gelöst hat.

Zu Buchstabe b

Durch § 5 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b des Waffengesetzes wird festgelegt, daß den dort genannten Personen in der Regel die notwendige Zuverlässigkeit zum Besitz von Waffen fehlt.

Die Formulierung in Satz 1 lehnt sich an die Maßgaben des Einigungsvertrages zu den Rechtsverhältnissen der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst an (Anlage I, Kapitel XIX, Abschnitt III Nr. 1 Abs. 5 des Einigungsvertrages). Wer für den öffentlichen Dienst nicht tragbar ist, kann auch im Jagd- und Waffenrecht nicht als zuverlässig angesehen werden. Gerade hier stellt die öffentliche Sicherheit und Ordnung besondere Anforderungen.

Deshalb wird in Satz 2 die Vermutung formuliert, daß die führenden Repräsentanten des SED-Unrechtsregimes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben und somit waffen- oder jagdrechtliche Erlaubnisse nicht erlangen können. Der genannte Personenkreis ist im übrigen z. B. gemäß § 14 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes im Land Thüringen für den Polizeidienst nicht geeignet.

Die Vermutung des Satzes 2 ist im Einzelfall widerlegbar. Dies gebieten Rechtsstaats- und Verhältnismäßigkeitsprinzip. Festzuhalten bleibt jedoch in jedem Falle, daß in diesem sensiblen Bereich die Allgemeininteressen den eventuell egoistischen Belangen einzelner vorzugehen haben. Das bedeutet, daß der Antragsteller im Einzelfall nachweisen muß, daß er trotz Zugehörigkeit zu den genannten Einrichtungen zuverlässig im Sinne des Waffengesetzes ist. Diese Umkehr der Beweislast ist geboten, weil den Behörden

der notwendige Einblick in die inneren Abläufe der früheren Einrichtungen fehlt. Sie sind somit nicht in der Lage festzustellen, ob die Antragsteller bei ihrer Tätigkeit nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Für die Vermutung der Unzuverlässigkeit wird eine zeitliche Begrenzung von zehn Jahren seit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes festgelegt, da jedem die Chance eingeräumt werden muß, nach einer bestimmten Zeit waffenrechtlich als zuverlässig zu gelten, sofern er sich von seinem früheren Handeln gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit gelöst hat.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält die notwendige Widerrufsregelung. Sie knüpft an die Regelung über die Rücknahme und den Widerruf in § 47 des Waffengesetzes an und orientiert sich an der Formulierung des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

2. Zu Artikel 2

Artikel 2 ergänzt die Versagungsgründe des § 17 sowie die Gründe für die Einziehung des Jagdscheines nach § 18 des Bundesjagdgesetzes. Im einzelnen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Bezug genommen.

3. Zu Artikel 3

Das Gesetz soll so bald wie möglich in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme gemäß Artikel 76 Abs. 3 GG

Die Bundesregierung sieht das Anliegen des Bundesrates grundsätzlich als verständlich und vertretbar an, hält aber noch im wesentlichen folgende Präzisierungen für notwendig:

1. Die Gesetzesinitiative des Bundesrates will nach ihrer Begründung frühere hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des MfS, hauptamtliche Mitarbeiter der SED und andere Funktionsträger des ehemaligen SED-Regimes vom Waffenbesitz und von der Jagdausübung ausschließen (Abschnitt I Nr. 2 der Begründung). Demgegenüber scheint § 5 Abs. 2 Nr. 5b des Entwurfs zum Waffengesetz (WaffG), § 17 Abs. 4 Nr. 5b des Entwurfs zum Bundesjagdgesetz (BJagdG) schlechthin alle Personen waffen-/jagdrechtlich als unzuverlässig anzusehen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Der Entwurf läßt allerdings offen, wie lange Personen, die nicht dem vorgenannten Personenkreis angehören (z. B. Mitglieder anderer Parteien in der ehemaligen DDR, Bürger aus den alten Bundesländern), vom Waffenbesitz und von der Jagdausübung ausgeschlossen sein sollen, denen im Einzelfall ein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit nachgewiesen wird (absolut 10 Jahre — unabhängig von der Schwere oder Zahl der Verstöße oder gar unbefristet etwa entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 WaffG, § 17 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 BJagdG). In jedem Fall erscheint die Sperrfrist von zehn Jahren im Verhältnis zur Sperrfrist von fünf Jahren gemäß § 5 Abs. 2 WaffG, § 17 Abs. 4 BJagdG überprüfungsbedürftig.

   Wird der Entwurf in der Weise ergänzt, daß er ausdrücklich den Personenkreis weit faßt und die Rechtsfolgen differenzierter und eindeutiger bestimmt, erhalten die Vorschriften des § 5 WaffG, § 17 BJagdG einen Umfang, der die angestrebte einfache Handhabung für die Vollzugsbehörden zweifelhaft erscheinen läßt. Ohnehin bleibt problematisch, wie die zuständigen Vollzugsbehörden mit dem in Bezug genommenen umfangreichen völkerrechtlichen Katalog von Menschen- und Bürgerrechten bei der Zuverlässigkeitsprüfung verfahren können.

   Wird der Entwurf hingegen in der Weise geändert, daß er ausdrücklich nur die früheren Mitarbeiter des MfS, hauptamtlichen Mitarbeiter der SED usw. erfaßt, bedarf es noch substantiierterer und konkreterer Feststellungen darüber, daß der generelle Ausschluß dieses Personenkreises vom Waffenbesitz und von der Jagdausübung wegen vermuteter Unzuverlässigkeit zum Schutz des einzelnen Bürgers oder zum Schutz des Bestandes des Staates und seiner Einrichtungen zwingend geboten ist.

2. Substantiierterer und konkreterer Aussagen bedarf es auch noch hinsichtlich des generellen waffenrechtlichen/jagdrechtlichen Ausschlusses von Mitgliedern einer für verfassungswidrig erklärten Organisation (Partei, Verein) wegen vermuteter Unzuverlässsigkeit (§ 5 Abs. 2 Nr. 5a E WaffG, § 17 Abs. 4 Nr. 5a E BJagdG); jedenfalls sind der Bundesregierung insoweit keine Vollzugsprobleme bekanntgeworden. Wie die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Juni 1986 (Nummer 21 B 24 A 1958 — nicht veröffentlicht) wegen fehlerhaften Widerrufs einer Waffenbesitzkarte eines Mitglieds der verbotenen Wehrsportgruppe Hoffmann zeigt, lassen sich derartige Fälle vielmehr mit dem geltenden WaffG/BJagdG lösen; davon abgesehen kann es sich nach den bisherigen Erfahrungen auch künftig wohl nur um wenige Fälle handeln, so daß kein Regelungsbedarf besteht.

Schließlich wiederholt die Bundesregierung ihre Bereitschaft, in der von der Innenministerkonferenz der Länder für diese Problematik eigens eingesetzten Ad-hoc-Arbeitsgruppe an einer verfahrensmäßigen, praktikablen Lösung mitzuwirken, ohne daß Gesetzesänderungen vorgenommen werden müssen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333